

50. Unter welchen Umständen kann ein Arbeiterausstand als ein Zufall angesehen werden, durch welchen die Unmöglichkeit entsteht, einen geschlossenen Vertrag zu erfüllen?

U.L.R. I. 5 §§. 273. 275. 364.

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Juni 1891 i. S. G. (R.) m. S. (Bekl.)
Rep. I. 133/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte für das Jahr 1889 die Lieferung des gesamten Bedarfes der Klägerin in la gewaschenen Schmelzkoks der Zeche „Dannenbaum“ in Bochum übernommen und im Mai 1889 mit Rücksicht auf den im rheinisch-westfälischen Kohlenreviere ausgebrochenen Arbeiterausstand die übernommenen Lieferungen für einige Zeit unterbrochen. Die Klägerin hat sich deshalb ihren Bedarf in Koks anderweit beschafft und gegen den Beklagten auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens geklagt.

Das Landgericht erkannte dem Klagantrage gemäß. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die Klage abgewiesen. Das Berufungsurteil ist auf die Revision der Klägerin aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf der entscheidenden Erwägung, daß der Beklagte sich vertragsmäßig verpflichtet habe, der Klägerin je nach deren Bedarf die Spezies „Dannenbaumkohle“ zu liefern, und daß ihm die Erfüllung des geschlossenen Vertrages durch Zufall unmöglich geworden sei. Diese Erwägung ist rechtsirrtümlich. Nach seinem Schreiben vom 30. November 1888 hatte der Beklagte „la gewaschene Schmelzkoks der Zeche Dannenbaum“ zu liefern, mithin eine Ware, welche nach ihrer Beschaffenheit und Herkunft bestimmt war. Durch eine solche Bestimmung allein wird aber eine Sache noch keineswegs zu einem Sachindividuum (Spezies, corpus) im rechtlichen Sinne; vielmehr sind, falls nicht die Umstände des einzelnen Falles eine anderweite Annahme begründen, die in solcher Weise bestimmten Sachen lediglich als eine Gattung (genus) mit besonderen Eigenschaften gekennzeichnet. Im vorliegenden Falle sind aber irgend welche Umstände, aus welchen zu folgern wäre, daß die einzelnen Koks mengen, welche der Beklagte der Klägerin nach Maßgabe ihres Bedarfes liefern sollte, zufolge von Vorkehrungen der Parteien oder anderweit als Sachindividuen hätten erachtet werden können, vom Beklagten nicht behauptet und vom Berufungsrichter nicht festgestellt. Es würde daher, falls der Beklagte bei dem Verhältnisse zwischen der Gesamtförderung der Zeche „Dannenbaum“ und dem Bedarfe der Klägerin überhaupt in der Lage sein sollte, die Ansicht zu vertreten,

daß der Vertrag über Lieferung von Sachindividuen abgeschlossen sei, und falls dieser Umstand für die Entscheidung auch ferner als erheblich erachtet werden sollte, zunächst hierüber einer weiteren Verhandlung und Entscheidung bedürfen.

Die Erwägungen des Berufungsrichters über die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages, welche ersichtlich von der in dem Urteile vertretenen Auffassung bezüglich des Gegenstandes der vom Beklagten übernommenen Lieferungen beeinflusst sind, gehen dahin, daß der Arbeiterausstand im Jahre 1889 in Ansehung des Beklagten als Zufall anzusehen, und daß, da der Beklagte durch den Ausstand an Bewirkung der von ihm nicht ausgeführten Lieferungen verhindert sei, der Vertrag gemäß §. 364 A.L.R. I. 5 als aufgehoben zu erachten sei. Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die Anwendung der angezogenen Gesetzesstelle zu begründen. Dieselbe besagt: „Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall, — — so wird der Vertrag für aufgehoben angesehen.“ Der Berufungsrichter hat aber nach den von ihm als festgestellt erachteten Thatfachen lediglich angenommen, daß der Beklagte durch Zufall gehindert worden sei, die Lieferung einer bestimmten Menge Koks in der Art, wie er es nach den von ihm getroffenen Vorkehrungen in Aussicht genommen hatte, zur Ausführung zu bringen. Damit ist keineswegs festgestellt, daß die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch einen Zufall herbeigeführt worden sei. Demgemäß ist zu prüfen und zu entscheiden, ob der ermittelte oder noch zu ermittelnde Sachverhalt eine solche Feststellung rechtfertigt oder nicht, wobei davon auszugehen ist, daß der Beklagte, welcher die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung behauptet, zu beweisen hat, sowohl daß ein „Zufall“ im Sinne des Gesetzes eingetreten, als auch daß durch diesen Zufall die Unmöglichkeit, „den Vertrag zu erfüllen“, bewirkt worden sei. In ersterer Beziehung kann nicht unterstellt werden, daß jeder Arbeiterausstand in dem betreffenden Kohlenreviere an sich für das Verhältnis zwischen dem Kohlenhändler und seinem Abnehmer als „Zufall“ zu erachten sei, vielmehr darf einem Ausstande diese rechtliche Bedeutung nur beigemessen werden, wenn er derart unvorhergesehen und mit solcher Wirkung eintritt, daß er etwa einem Einsturze oder Inbrandgeraten der Zeche oder ähnlichen Ereignissen gleich zu achten sein würde. In letzterer Beziehung kommt dann weiter in

Betracht, ob die im einzelnen Falle thatsächlich hervorgetretenen Folgen des Ausstandes derart gewesen sind, daß die Nichterfüllung eines geschlossenen Vertrages hierauf und nicht auf eigene Nachlässigkeit des Verpflichteten zurückzuführen ist. Demgemäß ist im vorliegenden Falle zu erörtern, ob der Beklagte behaupten und darthun kann, daß der im Jahre 1889 ausgebrochene Ausstand als Zufall in dem vorstehend dargelegten Sinne erachtet werden müsse und die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, verursacht habe. In dieser Beziehung könnte eine Berufung auf die in der Presse geschilderten allgemeinen Ausstandsverhältnisse im Jahre 1889 keinesfalls genügen, es würde vielmehr allein der Nachweis erheblich sein, daß der Ausbruch des thatsächlich stattgehabten Ausstandes auf der Zeche „Dannenbaum“ und dessen thatsächlich erfolgte Einwirkung auf das Vertragsverhältnis der Parteien für den Beklagten als unvorhergesehen und unabwendbar erachtet werden müßten. Sollte dem Beklagten dieser von ihm bisher nicht versuchte Nachweis gelingen, so würde noch der von der Klägerin erhobene Einwand zu prüfen sein, daß der Beklagte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Sinne des Art. 282 H.G.B. außer acht gelassen habe, indem er es bei Abschluß des Vertrages vom 30. November 1888 unterließ, die Möglichkeit, daß während der auf das ganze Jahr 1889 festgesetzten Vertragsdauer ein Ausstand der demnächst stattgehabten Art störend in die von ihm getroffenen Vorkehrungen eingreifen könne, mit in Berechnung zu ziehen und auch für einen solchen Fall in geeigneter Weise Vorseeung zu treffen. Der von der Klägerin zur Begründung ihres Einwandes beispielsweise herangezogene Gesichtspunkt, daß der Beklagte sich durch Festsetzung hoher Konventionalstrafen der Zeche gegenüber habe sichern können, ist, wie die Revision mit Recht ausgeführt hat, vom Berufungsrichter unzutreffend erledigt. Darauf, ob die Zeche auf eine entsprechende Verabredung eingegangen sein würde oder nicht, kommt es nicht an. Falls der Beklagte erkannt haben sollte, daß in der Verabredung einer Konventionalstrafe ein geeignetes Mittel gelegen haben würde, der demnächst eingetretenen Unterbrechung der Lieferungen vorzubeugen, und falls er aus eigener Entschließung oder auf eine ablehnende Erklärung der Zeche von Anwendung dieses Mittels abgesehen und den Vertrag mit der Klägerin vorbehaltlos abgeschlossen hätte, so würde er die demnächst eingetretenen nachteiligen Folgen nur

dann von sich abwälzen können, wenn er nachzuweisen vermöchte, daß auch die Festsetzung einer Konventionalstrafe nach Lage der Verhältnisse wirkungslos gewesen wäre. Eine etwaige Erledigung dieses einzelnen Gesichtspunktes zu Gunsten des Beklagten würde den Richter nicht der Pflicht überheben, nach dem gesamten Verhalten des Beklagten der Klägerin und der Beche gegenüber zu prüfen, ob der von der Klägerin mit Rücksicht auf Art. 282 H.G.B. erhobene Einwand als begründet anzuerkennen sei oder nicht. . . . Namentlich die Ausführungen der Klägerin, daß der Beklagte jedenfalls habe Vorkehrungen treffen müssen, um auch beim Ausbleiben von Lieferungen seitens der Beche seinen Vertragspflichten nachzukommen, bedürfen noch weiterer Erörterungen. Der Berufungsrichter hat anscheinend in dieser Beziehung nur erwogen, ob es dem Beklagten habe zugemutet werden können, den gesamten Bedarf der Klägerin vorrätig zu halten oder vorkommenden Falles anderweit zu beschaffen. Nach den Umständen des festgestellten Sachverhaltes steht das aber nicht in Frage, es ist vielmehr nur zu prüfen, ob der Beklagte habe Vorkehrungen treffen können und müssen, um während eines Zeitraumes von 19 Tagen durch Lieferung von 3000 Centnern Koks die thatsächlich stattgehabte Unterbrechung der Lieferung zu vermeiden. Falls der Beklagte hierbei die Ansicht vertreten sollte, daß die Erfüllung des Vertrages nur unter Aufwendungen seinerseits möglich gewesen wäre, zu deren Übernahme er der Klägerin gegenüber nach Lage der Sache nicht verpflichtet gewesen sei, so würde unter Darlegung der als erheblich zu erachtenden Umstände zu erörtern sein, ob von diesem Gesichtspunkte aus an sich Unmöglichkeit der Erfüllung im Sinne des Gesetzes angenommen werden könnte, und eventuell, ob der Beklagte die für eine solche Annahme erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen habe. . . .

Hiernach war das angefochtene Urteil, da die getroffene Entscheidung auf Verletzung der Rechtsbegriffe „bestimmte Sache“ und „Gattung“ und auf Verletzung des §. 364 A.L.R. I. 5 durch irrige Anwendung beruht, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“